

Antrag zum Traktandum 3: Gründung der Public Discourse Foundation

Die Delegierten der alliance F beschliessen die Gründung der eigenständigen Stiftung Public Discourse Foundation.

Begründung:

Das von alliance F lancierte Projekt «Stop hate speech» soll in eine eigenständige Stiftung überführt werden. Dies wurde bereits bei Projektverlängerung seitens des Hauptgeldgebers, dem Migros-Genossenschafts-Bund, vertraglich vorausgesetzt. Der Verein alliance F wäre demnach Stifterin der zu gründenden Stiftung «Public Discourse Foundation» (PDF) mit Sitz im Kanton Zürich. Diese Gründung dieser eigenständigen Stiftung müsste durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung formalisiert werden.

Das Projekt «Stop Hate Speech» setzt sich seit der Lancierung mit Hasskommentaren, insbesondere mit Leser:innenkommentaren, auseinander und möchte dazu beitragen, dass sich der Online-Diskurs verbessert. Auch weitere Institutionen wie namentlich die ETH Zürich haben zum Gedeihen des Projekts beigetragen. Durch grosszügige Unterstützung des Migros-Genossenschafts-Bunds (MGB) aber auch von Innosuisse und weiteren Stiftungen war es möglich, «Stop Hate Speech» zu einem funktionierenden, demokratiestärkenden Projekt zu entwickeln, um Lösungen gegen Hassrede im Internet bereitzustellen. Die gesprochenen, projektbezogenen Gelder sowie Projektergebnisse von Stop Hate Speech werden in die eigenständige Stiftung («Public Discourse Foundation») überführt. Um die Weiterentwicklung des Projekts auch personell sicherzustellen, wird Sophie Achermann, bisher verantwortlich für das Projekt «Stop Hate Apeech», per 1.4.2023 die Geschäftsführung der zu gründenden Stiftung übernehmen und Kathrin Bertschy Stiftungsrätin ebendieser Stiftung.

Stiftungsurkunde

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Public Discourse Foundation" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich errichtet. Die Stiftung ist gemeinnützig, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Artikel 2 Zweck

Die Public Discourse Foundation bezweckt die Erforschung und Stärkung des öffentlichen Diskurses im Internet. Im Zusammenhang mit Forschungstätigkeiten und der Entwicklung neuer Technologien gewährleistet die Public Discourse Stiftung einen schweizerisch-universitären Bezug und Austausch, es wird im Wesentlichen keine industrielle Forschung zur Selbsthilfe bzw. zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke verfolgt. Die Public Discourse Foundation erforscht Strategien, um toxische Sprache zu reduzieren und konstruktive Beiträge zu fördern, und übersetzt diese Forschungserkenntnisse in skalierbare Lösungen. Ihr Ziel ist es, den öffentlichen Diskurs so zu verbessern, dass sich möglichst viele Menschen eingeladen fühlen, daran teilzunehmen. Dadurch stärkt sie Meinungsfreiheit und –vielfalt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie.

Die Stiftung kann selber an den Projekten mitwirken, welche dem Stiftungszweck dienen, oder andere Organisationen damit beauftragen. Die Stiftung kann sodann alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Stiftung zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Verbindung stehen.

Die Stiftung ist gemeinnützig und arbeitet nicht gewinnorientiert, ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3 Vermögen

Der Stifter widmet der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 50'000.- in bar. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter vermehrt werden.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes können nicht nur die Erträge und Zinsen, sondern auch das Stiftungsvermögen selbst ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

II. Organisation der Stiftung

Artikel 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat,

- Die Revisionsstelle, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird,
- die Geschäftsleitung, sofern eingesetzt.

Zu Unterstützung seiner Tätigkeiten, insbesondere zur Vorbereitung der Beschlussfassungen, kann der Stiftungsrat einen Beirat ernennen, der den Stiftungsrat durch Fachwissen in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

Artikel 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

Artikel 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Artikel 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Artikel 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Er leitet die Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, den Reglementen und nach den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- Erlass der nötigen Reglemente und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- Festlegung der Organisation;
- Ernennung der Mitglieder von allfälligen Beiräten und Ausschüssen;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Stiftung notwendig ist;
- Ernennung und die Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglementen und Weisungen;
- Erstellung des Geschäftsberichts;
- Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Artikel 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Die Sitzungen werden vom/n der Präsidenten / Präsidentin, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied, unter Angabe der Traktanden und Beilage der nötigen Unterlagen einberufen und geleitet. Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; es ist vom / von der Sitzungsleiter/in und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ausübung des Stimmrechts bei Abwesenheit von der Sitzung (schriftlich, per Telefon oder anderweitig) ist möglich.

Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes im Gesetz, in den Statuten oder in den Reglementen vorgesehen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der / die Sitzungsleiter/in stimmt mit, der / die Präsident/in hat den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse: Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Stellungnahme zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Dabei genügt jede Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text erlaubt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächstfolgenden Sitzung des Sitzungsrates aufzunehmen. Zirkularbeschlüsse können mit einer 2/3-Mehrheit gefasst werden.

Artikel 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Artikel 11 Reglemente

Der Stiftungsrat legt die weiteren Grundsätze seiner Tätigkeit, der Geschäftsführung, allfälliger Beiräte und Ausschüsse in Reglementen fest.

Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten, wobei diese die Reglemente und deren Änderungen auf ihre Gesetzes- und Statutenkonformität überprüft.

Artikel 12 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat ernennt eine unabhängige und fachlich ausgewiesene Person oder Gesellschaft (Art. 83 b ZGB) zur Revisionsstelle der Stiftung. Die Amtsdauer entspricht dem Geschäftsjahr; Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen und die in allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Dieser Artikel findet nur Anwendung, sofern die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Revisionsstellenpflicht befreit wird.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Artikel 13 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

Artikel 14 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Ist das Vermögen der Stiftung aufgebraucht, ist die Stiftung aufzuheben.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit ähnlichem Zweck. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.